

Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung)

Änderung vom 23. Mai 2012

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1, 6 Absatz 4 und 10 Absatz 3^{quinquies}
des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992² (BStatG),
und die Artikel 14 Absatz 1 und 15 Absatz 2 des Registerharmonisierungsgesetzes
vom 23. Juni 2006³ (RHG),

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 15. Juli 2012 in Kraft.

23. Mai 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

1 SR 431.012.1
2 SR 431.01
3 SR 431.02

Anhang
(Art. 1 Abs. 1, Art. 2 und 3 Abs. 3)

Ziff. 15

15. Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Erhebungsgegenstand:	Arbeitsmarktstatus, Indikatoren zur Erwerbssituation, Arbeitssuche, Weiterbildung, unbezahlte Arbeit, Migration und weitere soziodemografische und ökonomische Merkmale zur Bestimmung der Lebenslage der Zielperson und Haushaltsmitglieder
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Repräsentative Stichprobe von Haushalten, einschliesslich einer Stichprobe von Personen aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS), telefonische Befragung
Befragte:	Personen in Privathaushalten
Auskunftspflicht:	Freiwillig
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Vierteljährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Befragungsinstitute
Besondere Bestimmungen:	Die Personen werden in vier aufeinanderfolgenden Interviews befragt; die Wiederverwendung von Personenbezeichnungen und Antworten aus den vorausgehenden Interviews ist erlaubt.